

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

II. Kapital, Aktien und Aktionäre

[urn:nbn:de:bsz:31-225819](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-225819)

Statuten der badischen Bank

mit den Abänderungen, wie sie vom vierten Badischen Handelstag angenommen worden sind.

I. Gründung und Dauer.

Artikel 1.

Mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung wird durch eine Aktiengesellschaft unter der Firma:

„Badische Bank“

eine Bank zum Betriebe der in den Artikeln 10—19 bezeichneten Geschäfte gegründet.

Jeder Aktionär unterwirft sich dem gegenwärtigen Statute durch die Thatsache, daß er entweder für die Theiligung an der Gesellschaft unterschreibt oder eine Aktie erwirbt.

Artikel 2.

Die badische Bank hat ihren Sitz in Mannheim.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist 25 Jahre vom Tage der Konzessionsertheilung an gerechnet.

II. Kapital, Aktien und Aktionäre.

Artikel 4.

Das Kapital der Aktiengesellschaft beträgt:

„Bein Millionen fünfmalhunderttausend Gulden“

im 52 ½ fl. Fuß und wird durch Ausgabe von dreißigtausend Aktien zu dreihundert fünfzig Gulden gebildet.

Vorerst wird die Hälfte des Kapitals durch Ausgabe von fünfzehntausend Aktien zum Nennwerthe im Wege öffentlicher Zeichnung aufgebracht.

Die Aktienemission für die zweite Hälfte des Gesellschaftskapitals findet auf Antrag des Aufsichtsrathes nach Beschluß der Generalversammlung statt, kann aber erst erfolgen, wenn die erste Emission vollständig einbezahlt ist. Die alsdann auszugebenden fünfzehntausend Aktien werden für Rechnung des Bankinstituts verwerthet, wobei den Inhabern der Aktien erster Emission, und zwar im Verhältnisse ihres Aktienbesitzes, ein Vorrecht zu einem festzusetzenden Kurse eingeräumt wird.

Die Aktien lauten auf den Inhaber, können jedoch auf Verlangen auf Namen gestellt werden.

Artikel 5.

Die Einzahlung der ersten Emission erfolgt in Raten. Die erste Rate wird mit 20 Prozent in Baar erlegt. Der Zeichner oder Uebernehmer erhält dafür einen Interimschein auf seinen Namen. Zeitpunkt und Betrag jeder folgenden Einzahlung werden von dem Aufsichtsrathe festgestellt unter Beobachtung nachstehender Bestimmungen:

1) Die zweite Rate soll ebenfalls 20 Prozent betragen. Die Inhaber von Interimsscheinen mit Einzahlung von mindestens 40 Prozent sind von der Haftbarkeit für die weiteren Einzahlungen befreit.

2) Spätere Einzahlungen sollen jeweils nicht mehr als 20 Prozent des Nennwerthes der Aktie betragen und nicht in kürzeren Zwischenräumen als zwei Monaten eingefordert werden.

Artikel 6

Die Aufforderung zur Einzahlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (Artikel 32). Vierzehn Tage nach Ablauf des zur Einzahlung bestimmten Termins werden die Säumigen durch Angabe der Nummern ihrer Interimsscheine mittelst einer zweiten Bekanntmachung (Artikel 32) aufgefordert, den rückständigen Betrag zuzüglich einer Conventionalstrafe von fünf Gulden per Aktie binnen vierzehn Tagen zu entrichten.

Nach Ablauf der in der zweiten Bekanntmachung festgesetzten Frist ergeht eine dritte öffentliche Aufforderung zur Einzahlung der rückständigen Rate nebst einer Conventionalstrafe von zehn Gulden per Aktie innerhalb einer letzten Frist von vier Wochen.

Die Interimsscheine, für welche auch diese dritte Aufforderung ohne Erfolg bleibt, sind werthlos. Die Inhaber verlieren ihre Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und an die geleisteten Zahlungen.

Der Aufsichtsrath ist berechtigt, an Stelle der erloschenen Interimsscheine neue auszugeben und zu verwerthen.

Die eingezahlten Raten und der Ueberschuß, welcher sich aus dem Erlöse der neuen Interimsscheine ergibt, fließen in den Reservefond. Die Nummern der werthlos gewordenen Interimsscheine werden bekannt gemacht.

Artikel 7.

Bei Einzahlung der letzten Rate werden gegen Rückgabe der Interimsscheine die Aktiendokumente ausgeliefert. Die Aktien erhalten laufende Nummern und werden von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes unterzeichnet.

Den Aktien werden Dividendenscheine beigegeben. Form und Inhalt der Interimsscheine, Aktien und Dividendenscheine bestimmt der Aufsichtsrath.

Artikel 8.

Die Aktie ist untheilbar. Die Gesellschaft erkennt nur einen Inhaber für eine Aktie an.

Artikel 9.

Jeder Aktionär hat einen verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft. Der Aktionär kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern, ist aber auch nicht verpflichtet, mehr als den statutenmäßigen Betrag seiner Aktien einzuzahlen.

III. Geschäftskreis.

Artikel 10.

Die Bank diskontirt, kauft und verkauft Wechsel oder wechselfähige Anweisungen, welche nicht weniger als